



# Aktuell

Ausgabe 5 • Donnerstag, 1. Februar 2024







# Hauptversammlung der Feuerwehr – verbunden mit Ehrungen langjähriger Mitglieder



Bereits vor zwei Wochen fand im hiesigen Feuerwehrhaus die alljährliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Jungingen statt. In seinem Bericht gab Kommandant Frank Speidel einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr 2023. Mit ca. 30 Einsätzen, vielen Fortbildungen, Übungen und Proben bis hin zur Hauptübung, diversen Feierlichkeiten war es gewiss kein gewöhnliches, sondern ein eher ereignisreiches Jahr. In Bezug auf Sicherheit und Ausstattung lobte er die Beschaffung der neuen Einsatzkleidung für alle Aktiven, machte in diesem Zusammenhang aber auch auf einige seit vielen Jahren ausstehende Investitionen aufmerksam.

Auch Jugendleiter Julian Link gab einen anschaulichen Rückblick auf das zurückliegende Jahr und lobte "seine" Jugendlichen, die motiviert und fast immer vollzählig zu den Proben und Terminen kamen.

Ehrenkommandant Kurt Kleinmann vertrat die Altersabteilung und gab ebenfalls einen kurzen, aber unterhaltsamen Überblick über die Aktivitäten.

Grußworte gab es seitens des Kreisfeuerwehrverbandes sowie des Kreisbrandmeisters und unseres Bürgermeisters, die allesamt jeweils die gute, engagierte und zuverlässige Arbeit der Abteilung Jungingen lobten, insbesondere auch beim schweren Sturm im August. Rathauschef Simmendinger hob besonders die wichtige und engagierte Arbeit mit und um die Jugend hervor.

Im Anschluss gab es zunächst zwei besondere Ehrungen für jeweils 25-jährige Mitgliedschaft an Achim Haiss und Wolfgang Nam. Jedoch mehr als doppelt so lange ist Franz Haiß bereits Mitglied in der Feuerwehr in Jungingen und erhielt dafür Urkunde, Ehrung und ein Präsent für die seltene und sehr besondere 60-jährige Mitgliedschaft.

Julian Link wurde offiziell zum Jugendleiter, Kommandant Frank Speidel zum Hauptbrandmeister ernannt.

Zum Abschluss des offiziellen Teils sprach Frank Speidel noch einige Worte des Dankes an die Rathaus-Verwaltung, die benachbarten Wehren sowie dem Landkreis für die gute Zusammenarbeit aus.

### Veranstaltungen

Wann	Was	Wo	Beginn
Do. 15. Februar	Seniorentreff	Gemeindesaal	14:00 Uhr
Do. 14. März	Seniorentreff	Gemeindesaal	14:00 Uhr
Do. 21. März	Nächste öffentliche Gemeinderatssitzung	Gemeindesaal	19:00 Uhr

Hinweis auf Veranstaltungen der Gemeinde oder unter deren Mitwirkung/Beteiligung.

### Amtliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Jungingen sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

- 2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2024 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO)
- 2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
- 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
  - Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. gemeinsame Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öf-
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten
  - den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthal-
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
  - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) persönlich und hand-
- Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des Gemeinderats von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

### Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;

W. Kohlhammer GmbH (24010) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de

- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschusse noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister Bürgermeisteramt, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreteroder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

### 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit:
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
   Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt**, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen

oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Jungingen, den 01.02.2024

gez. Oliver Simmendinger Bürgermeister

# Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2024

In der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 hat der Rat die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Diese enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (z.B. Kredite) und muss anschließend öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht werden.

Sie wurde zur Bestätigung an das Kommunalamt beim Landratsamt Zollernalbkreis versendet. Erst danach darf mit der Bewirtschaftung der einzelnen Haushaltspositionen begonnen werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 liegt von Montag, 5.2.2024, bis einschließlich Montag, 26.2.2024, während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt, Rathaus, in 72417 Jungingen, Lehrstraße 3, Zimmer 1, öffentlich aus. Sie hat folgenden Wortlaut:

im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen: €

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.593.600
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-5.947.300
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-353.700
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-353.700
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Be	eträgen: €
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.429.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.402.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	

2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	26.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen	20.500
2.4	aus Investitionstätigkeit	510.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus Investitionstätigkeit	-590.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitions-	

	tätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-80.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittel-	
	überschuss/-bedarf	
	(Saldo aus 2.3 und 2.6)	-54.400

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittel-

überschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)

11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands. Saldo des Finanz-

rungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 €.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 300.000 €.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt für die Grundsteuer

 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 360 v. H. (Grundsteuer A)

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

der Steuermessbeträge.

Jungingen, Dezember 2023 Oliver Simmendinger Bürgermeister

### Die Verwaltung informiert



### Rathaus geschlossen!

Das Junginger Rathaus ist am Montag, 12. Februar, (Rosenmontag) und Dienstag, 13. Februar, ("Fasnetsdienstag") für Besucher geschlossen. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Jungingen

### **Bereitschaftsdienste**



Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden/Feiertagen abends ab 19.00 bis 8.00 Uhr morgens

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

### Allgemeine Notfallpraxis Balingen Zollernalb Klinikum

Tübinger Straße 30, 72336 Balingen

### Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 10.00 bis 20.00 Uhr

### Allgemeine Notfallpraxis Albstadt Zollernalb Klinikum

Friedrichstr. 39, 72458 Albstadt

### Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 10.00 bis 18.00 Uhr

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 0761 12012000

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

n

n

0

-54.400

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Die Kindernotfallsprechstunde am Klinikum in Albstadt wurde 2023 eingestellt. Die allgemeinen Notfallpraxen in Albstadt und Balingen bleiben weiterhin bestehen.

### Öffnungszeiten und Anschrift der Kinder Notfallpraxis Tübingen:

Kinder Notfallpraxis Tübingen

Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder und Jugendmedizin

Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen

### Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 10.00 - 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten und Anschrift der Kinder Notfallpraxis Reutlingen:

Kinder Notfallpraxis Reutlingen

Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

### Offnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 9.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr

### Öffnungszeiten und Anschrift der Kinder Notfallpraxis Villingen-Schwenningen:

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 19.00 - 21.00 Uhr Fr. 18.00 - 21.00 Uhr

Sa., So. und Feiertage 9.00 - 21 Uhr

### **HNO-Bereitschaftsdienst**

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

### Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe

Kreisklinik Balingen Tel. 07433 9092-0

### Unfallrettungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

### Sozialstationen

Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V. Tel. 07471 984860 Sozialstation St. Franziskus e.V. Tel. 07475 91379

#### **Pflegedienst**

Sterbebegleitung/Trauerbewältigung

Hospizgemeinschaft Hechingen und Umgebung Koordinatorin und Ansprechpartner: Anna Hömens, Tel. 07471 9300125 a.hoemens-hospizgruppe@t-online.de Hospizhandy 0159 04693741 Erwin Schäfer, Tel. 07471 93001-12 schaefer@skm-zollern.de Zollernstr. 20, 72379 Hechingen

### Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammpraxis.

### **Apothekenbereitschaftsdienst**

### Donnerstag, 1.2.

Eyach-Apotheke, Karlstr. 21 Balingen, Tel. 07433 276117

### Freitag, 2.2

Killertal-Apotheke, Killertalstraße 6 Jungingen, Tel. 07477 633

### Samstag, 3.2.

Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1 Hechingen, Tel. 07471 2979

### Sonntag, 4.2.

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 17 Balingen, Tel. 07433 904460

### Montag, 5.2.

Heidelberg-Apotheke, Heidelbergstraße 22 Bisingen, Tel. 07476 8411

### Dienstag, 6.2.

Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 27 Balingen, Tel. 07433 7071

### Mittwoch, 7.2.

Apotheke Spranger, Heiligkreuzstraße 1 Hechingen, Tel. 07471 2387

### **Aktuelle Informationen**



### Regionalverband Neckar-Alb

### Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie hat begonnen

Welche Flächen für den Ausbau der Wind- und Solarenergie in der Region laut den aktuellen Planungen geeignet sind, stellte der Regionalverband Neckar-Alb am Donnerstag, 11. Januar 2024, der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der HAP-Grießhaber-Halle in Eningen unter Achalm vor. Mit der Veranstaltung eröffnete der Regionalverband das formelle Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit den regionalen Kreisverbänden des Gemeindetags Baden-Württemberg statt.

### Beteiligungsverfahren

Noch bis 11. April 2024 besteht die Möglichkeit, sich zu den Planentwürfen zu äußern und Stellungnahmen online abzugeben. Alle Beteiligungsunterlagen sowie ausführliche Informationen zum Verfahren sind unter www.rvna.de/formellebeteiligung bereitgestellt. Hier wird zudem zeitnah nach der Veranstaltung die Aufzeichnung des Livestreams abrufbar sein.

### Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb beschloss am 5. Dezember 2023 mit sehr großer Mehrheit die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie und beauftragte die Verbandsverwaltung, im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die formelle Beteiligung durchzuführen.

Die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie enthalten zum aktuellen Zeitpunkt 40 Vorranggebiete mit insgesamt 9.192 ha im Bereich der Windenergie. Im Bereich der Freiflächenphotovoltaik sind es Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.278 ha. Den vorliegenden Entwürfen ging ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess voraus. Unter anderem konnte im Frühjahr im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens bereits Rückmeldung zu den Suchraumkarten Windund Solarenergie gegeben werden.

#### Regionale Planungsoffensive

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2 % der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie um. Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, verlieren die Kommunen einen Großteil ihrer Steuerungsmöglichkeiten. So können in diesem Fall beispielsweise Windenergieanlagen auch auf Flächen, die die Regionalplanung unter Berücksichtigung von Kriterien wie Überlastung oder Rücksicht auf Landmarken ausgeschlossen hätte, projektiert werden.

### **Gut beraten zum Thema Energie**

Die Energieagentur Zollernalb und die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten Hilfestellung zu den wichtigsten Fragen rund um Energiesparen, Nutzung von erneuerbaren Energien sowie energetischem und klimafreundlichen Sanieren.

Viele Haushalte fragen sich, wie sie ihre Energiekosten senken können. Und wenn schon Ideen da sind, fragen sich manche, welche Maßnahmen zuerst angegangen werden sollten. Was genau für den Einzelnen sinnvoll und effektiv ist, erklären die Energieberater:innen der Energieagentur Zollernalb.

Austausch von alten, stromfressenden Elektrogeräten, Erneuern der Heizung oder Installation einer Photovoltaikanlage sind nur drei von vielen Maßnahmen, die angegangen werden können. Für Mieter:innen und Eigenheimbesitzer:innen im Zollernalbkreis bietet die Energieagentur Zollernalb gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg von der kostenfreien Sprechstunde in der Beratungsstelle Balingen bis zum Hausbesuch unabhängige Energieberatungen an. Bei der aufsuchenden Beratung zur Gebäudesanierung werden bei einem Rundgang durchs Eigenheim Wände, Fenster, Türen und Haustechnik genau unter die Lupe genommen. In einem Protokoll werden die angesprochenen Empfehlungen für lohnende Maßnahmen und Tipps für Fördermittel zusammengefasst. Die Beratung kostet 30 Furo.

Anmeldungen direkt bei der Energieagentur Zollernalb unter Tel. 07433 92-1385. Weitere Informationen zum Angebot finden Sie unter www.energieagentur-zollernalb.de.

### **Online-Vortrag**

### Heizungstausch: Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps

### Donnerstag, 22.2.2024, 18.00 bis 19.30 Uhr, kostenlos

Steigende Heizkosten, der fortschreitende Klimawandel und gesetzliche Regelungen zeigen, dass sich künftig die Wärmeerzeugung erheblich ändern wird. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt wichtiger denn je. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Welche Alternativen zur Öl- oder Gasheizung gibt es und wie viel Energie lässt sich sparen? Die Energieagentur Zollernalb gibt in diesem Online-Vortrag einen umfassenden Überblick über alternative Heizsystemlösungen und ihre finanzielle Förderung sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Eine Anmeldung ist unter www.energieagentur-zollernalb.de erforderlich. Der Vortrag richtet sich vor allem an Ein- und Zweifamilienhausbesitzer. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel. 07433 92-1385.

### Fasnet - Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App/Freizeitregelung Schülermonatskarten

Der Verkehrsverbund naldo weist auf folgende Besonderheiten während der Fasnet (Donnerstag, 8. Februar, bis Freitag, 16. Februar 2024) hin, an denen es ausschließlich bewegliche Ferientage gibt, welche die jeweiligen Schulen selbst und deshalb nicht einheitlich im naldo festlegen:

### Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App

Aufgrund der beweglichen Ferientage können über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA auf www.naldo.de und über die naldo-App keine verbindlichen Fahrplanauskünfte für Busse gegeben werden.

Da die Schulen individuell ihre beweglichen Ferientage nutzen, reagieren auch die Busunternehmen mit ihren Fahrplänen flexibel. Dies ist nicht datumsgenau in den Fahrplänen abgebildet. Ob die mit der Verkehrsbeschränkung "F" bzw. "S" gekennzeichneten Busse tatsächlich fahren, können daher nur die Schulen und die Busunternehmen selbst verbindlich sagen. Die Züge im naldo fahren nach dem gesetzlichen Ferienplan: Die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "S" fahren an Schultagen und an beweglichen Ferientagen, die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "F" fahren zu den genannten Ferienterminen. Ausnahmen sind explizit angegeben.

### Arbeiten Sie gerne mit Kindern? Dann werden Sie doch Tagesmutter oder Tagesvater!

### Die nächste Grundqualifizierung in der Kindertagespflege startet im Juni 2024

Kinder brauchen gute Betreuung und Förderung von Anfang an. Sie brauchen jemanden, der sie versteht und unterstützt - auch außerhalb der Familie. Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Betreuungsangebote im Land. Die Kinder werden in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen betreut. Sie ist dadurch eine familiennahe Form der Kinderbetreuung. Als Tagesmutter oder Tagesvater haben Sie die Möglichkeit, Ihr Angebot individuell zu gestalten und gut auf die Bedürfnisse der Kleinen, wie auch deren Eltern abzustimmen. Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege ist nach wie vor sehr hoch. Deshalb suchen wir Menschen, die Interesse und Freude an dieser anspruchsvollen Tätigkeit haben. Damit die Betreuung der Tageskinder gut gelingt, bereiten wir Sie auf die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater umfassend vor. Wir vermitteln Ihnen Grundkenntnisse in Entwicklungspsychologie und Frühkindlicher Pädagogik, klären über die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und beraten Sie beim Aufbau Ihrer Kindertagespflegestelle. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Sie findet in zwei aufeinander aufbauenden Kursabschnitten statt, einem tätigkeitsvorbereitenden Teil und einem tätigkeitsbegleitenden Teil, bei dem Sie schon mit der Betreuung beginnen.

Mehr Informationen zu Inhalt und Ablauf der Qualifizierung sowie zu allem, was Sie sonst noch über die Kindertages-

### pflege wissen sollten, erhalten Sie in einem persönlichen Informationsgespräch.

Melden Sie sich hierfür gerne beim Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V., Fachberatung Kindertagespflege, Tel. 07433 381671 oder E-Mail: info.tagespflege@jufoe-zak.de.

## Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

#### **DRK-Hausnotruf**

Der Hausnotruf bewährt sich bereits seit über 30 Jahren und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd.

Jetzt bieten wir Ihnen auch Sicherheit für unterwegs: **Der Mobilruf** bietet nicht nur Sicherheit für zu Hause, sondern aufgrund einer Satelliten-Ortung auch Sicherheit für unterwegs. Mit modernster Kommunikationstechnik und einem 24-Stunden-Notfallmanagement Ihrer DRK-Notrufzentrale sind Sie nur einen Knopfdruck von schnellstmöglicher Hilfe entfernt. Mit dem neuen Mobilruf erreichen Sie uns immer, auch unterwegs, mit Ortungsfunktion deutschlandweit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 909955 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

### DRK-Tanz "Tanz mit - bleib fit" am 5.2.2024 in Albstadt-Ebingen

Alle 14 Tage von 15.00 bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54. Es werden kein Paartanz, sondern einfache Kreisund Blocktänze sowie meditative Tänze getanzt. Die Teilnehmer haben viel Spaß an der gemeinsamen Bewegung. Interessierte, auch DRK-Nichtmitglieder, sind jederzeit herzlich willkommen! Kommen Sie vorbei und "schnuppern" Sie eine Stunde kostenlos. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 9099843 oder per E-Mail: elvira.bruenle@drk-zollernalb.de.

#### Erste-Hilfe-Kurse - natürlich beim DRK!

Ersthelfer können Leben retten! Jeder kann helfen - und das Helfen lernen, auch ohne Vorkenntnisse.

Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de. Telefonische Anmeldung unter 07433 909999 oder kursanmeldung@drk-zollernalb.de

### Der DRK-Kleiderladen

### (Auf dem Graben 13 - 72336 Balingen)

hat für Sie sowohl zum Stöbern und Einkaufen als auch zur Spendenabgabe zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Montag: 14.00 -17.00 Uhr; Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr; Mittwoch: 10.00 - 13.00 Uhr; Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr und Freitag: 10.00 - 13.00 Uhr.

Unser diesjähriger Winterschlussverkauf findet in der Zeit vom 12.2. bis 23.2.2024 statt. In diesem Zeitraum gewähren wir Ihnen einen Rabatt von 50% auf das gesamte Sortiment.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

### Kirchliche Mitteilungen



### Katholische Kirchengemeinde

### Pfarrbüro der Röm.-kath. Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen

Öffnungs- und Telefonzeiten:

dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 07475 351. Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per E-Mail über Sekretariat@kath-burladingen.de.

Sie können uns auch Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder über den Briefkasten zukommen lassen.

In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten erreichen Sie Herrn Pfarrer Greulich unter der Rufnummer 0176 11129368.

### Gottesdienste

Über die Homepage www.kath-burladingen.de finden Sie alle aktuellen Informationen zu unseren Gottesdiensten. Auch gegebenenfalls kurzfristig notwendige Änderungen werden dort zeitnah bekannt gegeben.

### Freitag, 2. Februar - Darstellung des Herrn (Maria Lichtmess)

8.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Laudes

### 5. Sonntag im Jahreskreis/Mk 1, 29-39

### Samstag, 3. Februar - hl. Blasius

16.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Eucharistiefeier der italienischen Gemeinde

18.30 Uhr Schlatt St. Dionysius: Eucharistiefeier Gedenken für Lisbeth Mayer

18.30 Uhr Burladingen St. Fidelis: Eucharistiefeier Gedenken für Markus Entreß

### Kerzensegnung/Erteilung des Blasiussegens

#### Sonntag, 4. Februar - hl. Rabanus Maurus

10.00 Uhr Hausen i.K. St. Nikolaus: Eucharistiefeier Gedenken für Gerhard Puwek, Söhne Waldemar und Michael; für Maria und Valentin Erfurth

10.00 Uhr Hechingen St. Jakobus: Eucharistiefeier 18.30 Uhr Jungingen St. Silvester: Eucharistiefeier

#### Mittwoch, 7. Februar

9.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Gottesdienst - zwischen Markt und Café

18.30 Uhr Killer Mater Dolorosa: Eucharistiefeier

### Donnerstag, 8. Februar

### hl. Hieronymus Ämiliani/hl. Josefine Bakhita

18.00 Uhr Schlatt St. Dionysius: Gottesdienst gestaltet von der Narrenzunft Schlatt

#### Freitag, 9. Februar

8.30 Uhr Hechingen St. Jakobus: Laudes

### 6. Sonntag im Jahreskreis/Mk 1, 40-45

### Sonntag, 11. Februar

### Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes

10.00 Uhr Burladingen St. Fidelis: Eucharistiefeier 10.00 Uhr Hechingen St. Jakobus: Eucharistiefeier 18.30 Uhr Jungingen St. Silvester: Eucharistiefeier

### SSE Burladingen-Jungingen

### Herzliche Einladung

zum Glaubenskurs in der Fastenzeit 2024

Ein unlösbarer Knoten? Menschenwürde und -rechte, Frauen und Priesteramt in der katholischen Kirche. Biblisch-Theologische Impulse für Frauen und Männer, denen an der Würde der Frau in der Kirche etwas liegt. Fünf Abende: jeden Mittwoch der Fastenzeit von 19.30 bis 21.30 Uhr im Pfarrsaal in Burladingen. 1. Abend (21.2.): Jesus und die verschwundenen Frauen des Neuen Testamentes. 2. Abend (28.2.): Frauenleben in der Kirchengeschichte. 3. Abend (6.3.): Die priesterliche Rolle Marias in der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils. 4. Abend (13.3.): Ämter und Dienste auch für Frauen: Die Lehre von Pius XII., Johannes XXIII. und dem 2. Vatikanischen Konzil zu den Rechten der Frauen. 5. Abend (20.3): Die theologische Mitte des christlichen Glaubens: Wenn der Glaube zur Liebe wird.

**Anmeldung bei:** Juan Pablo Perisset, Pastoralreferent: 07474 917818 oder J.P.Perisset@kath-haigerloch.de

### Forum Älterwerden St. Fidelis Burladingen

### Krankens albungs gottes dienst

Einladung zum Gottesdienst mit Krankensalbung und Seniorennachmittag für die ganze Seelsorgeeinheit

Am **Dienstag, 27.2.2024,** beginnen wir um **14.00 Uhr** mit einem Gottesdienst in der Fideliskirche, in dem das **Sakrament der Krankensalbung** gespendet wird.

### Frühstück für Alleinstehende

Es ist wieder so weit: Auch im neuen Jahr soll das Frühstück für Alleinstehende im Junginger Pfarrhaus stattfinden. Wir treffen uns am Montag, 5. Februar, wie gewohnt um 9.15 Uhr.

Bitte daran denken: Wer noch nie dabei war, möge sich bitte bei Helga Diez telefonisch unter 1326 anmelden, damit eine bessere Planung möglich ist.

### **Evangelische Kirchengemeinde**

#### Heute ...

"Jetzt zugreifen!", fordert die Werbung. Der rechte Moment, der richtige Augenblick ist wichtig. Den gilt es zu nutzen. "Heute muss ich in dein Haus einkehren", sagt Jesus zum Zöllner Zachäus. Später sagt er zu ihm: "Heute ist diesem Haus Heil widerfahren." "Heute ist der erste Tag vom Rest deines Lebens" lautet die anonyme Inschrift auf einer Bank im Central Park. Den Kairos, den günstigen Moment des Heute, gilt es nicht zu verpassen. Das gilt für den Kauf und Verkauf von Aktien und noch mehr für die Beziehung zu den Mitmenschen und das Hören auf Gottes Stimme. Denn wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.

#### ... wenn ihr seine Stimme hören werdet.

Gott redet noch, auch heute. Selten direkt, dass wir eine Stimme hören. Eher durch Menschen und Situationen, in denen wir spüren, dass uns jemand schützend zur Seite steht. Gott redet zu uns vor allem durch Worte der Bibel, im Gottesdienst oder durch Lieder.

#### ... so verstockt eure Herzen nicht.

Doch hören wir noch, was Gott uns sagen will? Sind wir aufnahmebereit, auf Sendung? Oder sind wir zu beschäftigt mit uns selbst, mit allen möglichen Ablenkungen, mit vielen Terminen? Vor allem durch Oberflächlichkeit prallt manches ab und gelangt gar nicht an unser inneres Ohr. Andere lassen "den Rollladen runter" und ziehen sich zurück. Kann da Gott noch mit uns reden? Da wollen wir uns öffnen. Hier und heute, denn das ist der wesentliche Augenblick.

Ich wünsche Ihnen ein offenes Herz für Ihre Mitmenschen und für die Stimme Gottes.

Ich wünsche Ihnen eine gute und gesegnete Woche.

Ihr Pfarrer Herbert Würth

### Freitag, 2. Februar

14.00 - 18.00 Uhr ev. Pfarramt Mitte, Heiligkreuzstraße 11, Kleidersammlung für Bethel

15.30 Uhr katholisches Gemeindehaus Hechingen, "Suppe & mehr", gemeinsame Aktion des katholischen Pfarrgemeinderats und des evangelischen Kirchengemeinderats

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft

### Samstag, 3. Februar

10.00 - 13.00 Uhr Ev. Pfarramt Mitte, Heiligkreuzstraße 11, Kleidersammlung für Bethel

### Sonntag, 4. Februar

10.00 Uhr Johanneskirche, Gottesdienst (Prädikantin Häßler)

10.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, Kinderkirche

11.00 Uhr St.-Antonius-Kirche Sickingen, Gottesdienst (Pfarrer Steiner)

### Montag, 5. Februar

14.00 Ühr Gemeindehaus Hechingen, Treffpunkt Kreativ "stricken, häkeln, Kaffee trinken, geselliges Beisammensein" 19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, Posaunenchorprobe

### Mittwoch, 7. Februar

15.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, Konfirmandenunterricht (Gruppe Steiner)

15.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, Konfirmandenunterricht (Gruppe Würth)

### Freitag, 9. Februar

15.30 Uhr katholisches Gemeindehaus Hechingen, "Suppe & mehr", gemeinsame Aktion des katholischen Pfarrgemeinderats und des evangelischen Kirchengemeinderats

19.30 Uhr Gemeindehaus Hechingen, offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft

### Sonntag, 11. Februar

9.00 Uhr Gemeindehaus Jungingen, Gottesdienst (Pfarrer Würth)

10.00 Uhr Johanneskirche, Gottesdienst (Pfarrer Würth)

10.00 Uhr Gemeindehaus Hechingen, Kinderkirche

19.00 Uhr Johanneskirche, Taizé-Gottesdienst mit dem Taizé-Team

### Vereinsmitteilungen





### IGNUK e.V.

Am **Samstag, 3. Februar 2024,** führt die IGNUK eine Obstbaumpflege Aktion im NSG Scharlenbachtal, Starzeln durch. Treffpunkt: 9.00 Uhr - Grillstelle im NSG

Die Leitung hat Obstbaumfachwart Wolfram Schmid. Handschuhe und festes Schuhwerk sind erforderlich. Vesper und Getränke stellt die IGNUK. Helfer sind wie immer herzlich willkommen.

# Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.



### Musikproben/Auftritte:

Freitag, 2.2.2024:

20.00 Uhr Probe kleine Besetzung

#### Kinderball

Auch in diesem Jahr findet unser traditioneller Kinderball, am **Sonntag, 4.2.2024, von 14.00 bis 17.00 Uhr** in der Turnhalle in Jungingen statt. Euch erwartet gute Musik, Spiele, Spaß und vieles mehr! Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



### Wassonstnochinteressiert

### **Aus dem Verlag**

### Hefeteigtaschen mit Kirschfüllung und Streuseln

Diese Hefeteigtaschen sind fruchtig und total lecker. Der Hefeteig wird mit Kirschen gefüllt. Obendrauf kommen ein paar leckere Streusel.

**Zubereitungszeit:** 3 Stunden **Schwierigkeitsgrad:** mittel

**Nährwert:** Pro Stück (9): 376 kcal, 1580 kJ, 9 g E, 15 g F, 52 g KH **Rezeptautor/Rezeptautorin:** Claudia Hennicke-Pöschk

### Zutaten

### Für die Streusel:

50 g Zucker 60 g Butter etwas Salz (1 Prise)

100 g Weizenmehl (Type 550)

### Für die Kirschfüllung:

1 Glas Sauerkirschen (in Sauerkirschsaft, Abtropfgewicht 350 g) 40 g Zucker

etwas Zimt

30 g Vanillepuddingpulver (alternativ Speisestärke)

### Für den Hefeteig:

300 g Weizenmehl (Type 550) 40 g Zucker 3 g Salz 1 Pck. Vanillezucker 30 g frische Hefe 180 g kühlschrankkalte Milch

### Für die Eistreiche:

1 Ei (Größe M), 2 EL Milch

40 g zimmerwarme Butter

### Außerdem:

Mehl zum Bearbeiten

### 2 Bleche

Silikonmatten oder Backpapier Runder Ausstecher (Ø 7 cm)

Puderzucker zum Bestäuben (nach Belieben)

### Zubereitung

Hinweis: Für 9 Stück

- **1. Für die Streusel** Zucker, Butter und 1 Prise Salz in eine Schüssel geben und mit einer Hand verkneten ("vergreifen").
- 2. Mehl darauf sieben und mit der Hand zu Streuseln kneten.
- **3.** Für die Kirschfüllung Kirschen in ein Sieb geben und abtropfen lassen, Saft dabei in einer Schüssel auffangen.
- 4. 200 g Kirschsaft, Zucker und Zimt in einen kleinen Topf geben und aufkochen.
- 50 g Kirschsaft und Puddingpulver in eine kleine Schüssel geben und mit einem Schneebesen verrühren. Mischung unter Rühren in die kochende Kirschsaftmischung rühren und aufkochen. Topf von der Kochstelle nehmen und die abgetropften Kirschen unterheben.
- **6. Für den Hefeteig** das Mehl in eine Schüssel sieben. Zucker, Salz, Vanillezucker und Hefe zugeben.
- Milch zufügen und mit den Knethaken des Handrührers oder in der Küchenmaschine auf niedrigster Stufe 5 Minuten mischen.
- 8. Butter zugeben und auf zweiter Stufe 5 Minuten zu einem glatten Teig kneten und abgedeckt etwa 20 Minuten ruhen lassen.
- Hefeteig auf die leicht bemehlte Arbeitsfläche geben und 18 Portionen à 30 g abwiegen. Die Teiglinge rundwirken, dazu die Teigränder abschnittsweise zur Mitte klappen und etwas andrücken. Teigstücke umdrehen, sodass der Schluss unten liegt. Handfläche jeweils über die Teiglinge legen, mit kreisenden Bewegungen rund formen und abgedeckt etwa 10 Minuten gehen lassen.
- 10. 2 Backbleche mit Silikonmatten oder Backpapier auslegen.
- Teiglinge auf der leicht bemehlten Arbeitsfläche etwa 2,5 cm dick rund ausrollen. 9 Teiglinge auf die vorbereiteten Bleche legen.
- 12. Ei und Milch in eine Tasse geben und mithilfe einer Gabel mischen. Teiglinge auf den Blechen damit bestreichen.
- 13. Die Kirschfüllung auf den Teiglingen auf den Blechen verteilen und mit je einer Aprikosenhälfte belegen.
- Teiglinge mit je einem unbestrichenen Teigling abdecken, die Ränder mit der stumpfen Seite eines runden Ausstechers andrücken.
- 15. Teiglinge mit Eistreiche bestreichen, mit Streuseln bedecken und vorsichtig andrücken. Teiglinge 15-20 Minuten gehen lassen.
- Inzwischen den Backofen auf 200 Grad Ober-/Unterhitze vorheizen.
- 17. Hefeteigtaschen nacheinander im heißen Ofen in der Ofenmitte 15 Minuten backen. Auf den Blechen auf einem Gitter auskühlen lassen. Nach Belieben mit Puderzucker bestäuben.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

### **IMPRESSUM**

### Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Jungingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Simmendinger, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

### INFORMATIONEN

Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

### Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de